



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

13. Jahrgang	Potsdam, den 5. Juli 2002	Nummer 16
---------------------	----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
4. 4. 2002	Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung (3ÄBFSV).....	334
5. 4. 2002	Berufsschulverordnung	335
30. 5. 2002	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter	344

Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung (3ÄBFSV)

Vom 4. April 2002

Auf Grund des § 26 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 und § 60 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die Berufsfachschulverordnung vom 19. Juni 1997 (GVBl. II S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2001 (GVBl. II S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach dem Hinweis auf die Anlage 1 und nach dem Hinweis auf die Stundentafeln I bis XII wird folgender Hinweis auf die Stundentafel XIII angefügt:

„XIII. Stundentafel
Bildungsgang zur Staatlich geprüften Sportassistentin/zum Staatlich geprüften Sportassistenten“.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

3. § 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „über die Unterrichtsorganisation“ durch die Wörter „zu Anrechnungsstunden der Lehrkräfte“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „Abminderungsstunden“ durch das Wort „Anrechnungsstunden“ ersetzt.

4. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Oberstufenzentrum“ die Wörter „oder im Einzelfall welche anerkannte Ersatzschule“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „dieses Oberstufenzentrum“ durch die Wörter „diese Schule“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die an der gemäß Absatz 3 Satz 1 für die Prüfung festgelegten Schule den Vorsitz des Prüfungsausschusses führende Person oder ein von ihr bestimmtes anderes Mitglied des Prüfungsausschusses berät die Bewerberin oder den Bewerber in Fragen der fachlichen Vorbereitung und des Prüfungsverfahrens.“

5. § 38 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „anerkannte“ durch das Wort „genehmigte“ ersetzt.

6. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39 Ergänzende Bestimmungen

Die Ausbildung für Berufsabschlüsse nach Landesrecht zur Staatlich geprüften denkmaltechnischen Assistentin oder zum Staatlich geprüften denkmaltechnischen Assistenten sowie zur Staatlich geprüften lebensmitteltechnischen Assistentin oder zum Staatlich geprüften lebensmitteltechnischen Assistenten erfolgt entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung. Sofern die entsprechenden Stundentafeln nicht Teil der Anlage 1 sind, können diese übergangsweise gesondert geregelt werden. Entsprechend kann im Einzelfall auch für andere Berufsabschlüsse nach Landesrecht verfahren werden.“

7. In der Anlage 1 wird nach der XII. Stundentafel die folgende XIII. Stundentafel angefügt:

„XIII. Stundentafel Bildungsgang zur Staatlich geprüften Sportassistentin/zum Staatlich geprüften Sportassistenten

Unterrichtsfächer:	1. Ausbildungsjahr (Std.)	2. Ausbildungsjahr (Std.)
Betriebswirtschaftslehre ¹⁾	120	120
Rechnungswesen/Informationsverarbeitung	80	80
Wirtschaftspraxis (Lernbüro) ¹⁾	120	120
Textverarbeitung/Textbearbeitung	80	80
Sportwissenschaftliche Grundlagen ¹⁾	120	120
Sportpädagogik/-psychologie	120	80
Sportmethodik ¹⁾	160	160
Sportmanagement	120	160
Politische Bildung/Wirtschaftslehre	80	80
Deutsch/Kommunikation	80	80
Englisch	80	80
Projektarbeit	120	120
Summe	1280	1280

Die Stundentafel enthält Stundenangaben zu den einzelnen Fächern. Sie sind als Richtwerte anzuwenden, wenn der Unterricht im Bildungsgang ganzheitlich organisiert wird. Die Stunden stehen den Lehrkräften des Bildungsganges zur eigenverantwortlichen Gestaltung zur Verfügung.

Der Unterricht im Fach Wirtschaftspraxis wird ausschließlich im Lernbüro an einem Tag in der Woche zusammenhängend gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation realisiert.

Als integraler Bestandteil des Unterrichts ist berufsbezogene Projektarbeit mit 120 Stunden pro Schuljahr, die alle Fächer außer Sport einbeziehen soll, zu realisieren.

¹⁾ Fächer für die schriftliche Prüfung von Nichtschülern“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Potsdam, den 4. April 2002

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Berufsschulverordnung

Vom 5. April 2002

Auf Grund des § 25 Abs. 7 in Verbindung mit § 13 Abs. 3, § 56, § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 3, § 59 Abs. 9 und § 61 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 1. Juni 2001 (GVBl. I S. 62), verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Bildungsgänge und Ziele
- § 2 Zusammenarbeitsgebot
- § 3 Stundentafeln
- § 4 Allgemeine Regelungen zur Leistungsbewertung und zu Leistungsnachweisen
- § 5 Verweigerung und Täuschung bei Leistungsnachweisen

Abschnitt 2

Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung

- § 6 Aufnahmevoraussetzungen
- § 7 Anmeldung

- § 8 Dauer des Bildungsgangs
- § 9 Klassenbildung
- § 10 Umfang und Organisation des Unterrichts
- § 11 Fächer und Lernfelder
- § 12 Leistungsbewertung
- § 13 Zeugnisse
- § 14 Erwerb des Berufsschulabschlusses und weiterer Berechtigungen
- § 15 Gleichstellung von Abschlüssen
- § 16 Zusammenarbeit von Berufsschule und Ausbildungsstätte
- § 17 Berufsschulbesuch

Abschnitt 3

Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung

- § 18 Organisation der Bildungsgänge
- § 19 Klassenbildung
- § 20 Zeugnisse
- § 21 Gleichstellung von Abschlüssen

Abschnitt 4

Sonderpädagogische Förderung in den Bildungsgängen der Berufsschule

- § 22 Ziel und Dauer
- § 23 Aufnahmevoraussetzungen
- § 24 Klassenbildung
- § 25 Sonderpädagogische Förderung und Begleitung bei Vorliegen gleicher Rahmenlehrpläne

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

- § 26 Übergangsvorschriften
- § 27 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Bildungsgänge und Ziele

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Schülerinnen und Schüler mit einem Berufsausbildungsvertrag gemäß Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung, mit einer Fördervereinbarung der Bundesanstalt für Arbeit oder mit einem Arbeitsvertrag.

(2) Die Bildungsgänge werden in Oberstufenzentren eingerichtet.

(3) Die Bildungsgänge der Berufsschule sind

1. der Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung (duales System),
2. die Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung.

(4) Die Berufsschule hat auf der Grundlage von § 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes insbesondere zum Ziel,

1. im Rahmen ihres Bildungsauftrages zur Vermittlung einer Berufsfähigkeit beizutragen, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet;
2. berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln;
3. die Bereitschaft zur allgemeinen und beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken;
4. die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln.

§ 2

Zusammenarbeitsgebot

Das Oberstufenzentrum arbeitet gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes insbesondere mit den

1. zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung sowie den Innungen und Fachverbänden,
2. betrieblichen, überbetrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildungsstätten,
3. Arbeitsämtern,
4. Jugend- und Sozialämtern,
5. Fachhochschulen und Hochschulen sowie
6. bei Minderjährigen mit den Eltern und
7. anderen Oberstufenzentren

zusammen.

§ 3

Studentafeln

Der Unterricht ist auf der Grundlage der Rahmenstudentafeln gemäß den Anlagen 1 und 2 sowie den dazu durch Verwaltungsvorschriften erlassenen Studentafeln für die Bildungsgänge und Berufe durchzuführen. Für Berufe im Bildungsgang

gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1, in denen besondere zusätzliche berufliche Qualifikationen nach Maßgabe entsprechender Festlegungen im Berufsausbildungsvertrag vermittelt werden, können gesonderte Studentafeln erlassen werden.

§ 4

Allgemeine Regelungen zur Leistungsbewertung und zu Leistungsnachweisen

(1) Leistungsnachweise sind alle im Zusammenhang mit dem Unterricht geforderten und erwarteten sowie selbständig erbrachten Leistungen, insbesondere schriftliche Arbeiten, projektspezifische Leistungsnachweise sowie sonstige Leistungen, die sich vor allem auf den Erwerb von Fach-, Personal- und Sozialkompetenzen beziehen. Die Leistungen sind bei der Leistungsbewertung zu berücksichtigen und entsprechend ihrem Gewicht in die abschließende Leistungsbewertung einzubeziehen. Die Einzelnoten der Leistungsnachweise sind Grundlage für die Gesamtnote der Fächer oder Lernfelder. Nicht jede Leistung muss gesondert benotet werden. Bei Gruppenarbeiten erfolgt die Leistungsbewertung für jedes Mitglied der Gruppe einzeln.

(2) Im fachübergreifenden Unterricht gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes werden in den jeweils beteiligten Fächern Einzelnoten festgelegt. Ist dies nicht möglich, wird die Gesamtnote des fachübergreifenden Unterrichts in die jeweils beteiligten Fächer übertragen.

(3) Für Schülerinnen und Schüler mit einer erheblichen Sprachauffälligkeit, Sinnes- oder Körperbehinderung kann der Förderausschuss eine Empfehlung zum spezifischen Umgang mit den Verfahren der Leistungsfeststellung aussprechen, um Nachteile im Unterricht ausgleichen zu können. Die Leistungsanforderungen müssen den Zielsetzungen der Rahmenlehrpläne des besuchten Bildungsgangs entsprechen.

§ 5

Verweigerung und Täuschung bei Leistungsnachweisen

(1) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus selbst zu vertretenden Gründen die Teilnahme an einem Leistungsnachweis, so wird grundsätzlich die Note ungenügend erteilt. Bei Verweigerung eines Leistungsnachweises wird die Note ungenügend erteilt. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, wird keine Bewertung erteilt oder der Leistungsnachweis zu einem anderen Termin nachgeholt.

(2) Wer sich bei einer Leistungsfeststellung unerlaubter Hilfen bedient, begeht eine Täuschung. Dies gilt auch für Täuschungsversuche sowie Beihilfe zur Täuschung. Art und Umfang der Täuschung sind von der aufsichtsführenden Lehrkraft festzustellen.

(3) Die Lehrkraft entscheidet, ob bei geringerer Schwere der Täuschung der ohne Täuschung geleistete Teil des Leistungsnachweises bewertet und der übrige Teil als nicht geleistet gewertet wird. Bei erheblichen Täuschungen wird die gesamte Leistung mit ungenügend bewertet. Lässt sich der Umfang der

Täuschung nicht eindeutig feststellen, wird der Leistungsnachweis wiederholt.

Abschnitt 2
Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils
einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz
oder der Handwerksordnung

§ 6
Aufnahmevoraussetzungen

(1) In den Bildungsgang wird aufgenommen, wer sich in einem Ausbildungsverhältnis auf Grund eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung befindet. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn des Schuljahres.

(2) Die Aufnahme von Teilnehmerinnen oder Teilnehmern an Umschulungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit oder betrieblicher Einzelumschulungsmaßnahmen erfolgt nach Maßgabe der personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen.

§ 7
Anmeldung

(1) Auszubildende gemäß § 6 des Berufsbildungsgesetzes oder gemäß § 21 der Handwerksordnung melden die Schülerinnen oder Schüler gemäß den Bestimmungen über den Schulbezirk am jeweils zuständigen Oberstufenzentrum an. Sie sowie die Auszubildenden erhalten von der Schulleitung eine Bestätigung über die Aufnahme und Zuordnung in die jeweilige Klasse. Wurde diese Klasse in einem anderen Oberstufenzentrum eingerichtet, leitet das Oberstufenzentrum, in dem die Anmeldung erfolgte, diese unverzüglich an das nunmehr zuständige Oberstufenzentrum weiter und teilt dies den Auszubildenden und Auszubildenden mit.

(2) Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes werden vom Maßnahmeträger oder vom Arbeitgeber angemeldet.

§ 8
Dauer des Bildungsgangs

(1) Die Dauer des Bildungsgangs richtet sich nach den Ausbildungsordnungen gemäß den §§ 25 und 48 des Berufsbildungsgesetzes oder gemäß § 42b der Handwerksordnung. Abweichungen ergeben sich aus Verkürzungen oder Verlängerungen der Ausbildungszeit.

(2) Besteht die Schülerin oder der Schüler die Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit, so endet der Bildungsgang mit Bestehen der Abschlussprüfung.

(3) Verlängert sich die Berufsausbildung, so organisiert das

Oberstufenzentrum den Schulbesuch nach Maßgabe der im Einzelfall angemessenen Förderung.

§ 9
Klassenbildung

(1) Die Klassen werden grundsätzlich aus Schülerinnen und Schülern des gleichen Ausbildungsjahres entsprechend den pädagogischen und organisatorischen Möglichkeiten des Oberstufenzentrums nach Ausbildungsberufen gebildet. Berufsübergreifende Klassen können bei einer berufsfeldbreiten Grundbildung eingerichtet werden. Daneben können im Organisationsrahmen der Schule berufsübergreifende Kurse zur Vermittlung besonderer Inhalte eingerichtet werden.

(2) Für die Bildung von Klassen gelten die Bestimmungen der Landesschulbezirksverordnung.

§ 10
Umfang und Organisation des Unterrichts

(1) Der Unterricht umfasst den berufsbezogenen, den berufsübergreifenden Bereich und den Wahlpflichtbereich. Der Unterricht wird entsprechend der Stundentafel durchgeführt.

(2) Der Unterricht umfasst mindestens 480 Unterrichtsstunden im Schuljahr und kann in diesem Rahmen unterschiedlich auf die beiden Schulhalbjahre verteilt werden. Der Unterricht umfasst grundsätzlich höchstens acht Unterrichtsstunden am Schultag. Er wird an einzelnen Unterrichtstagen oder in geblockter Form in Unterrichtswochen (Blockunterricht) erteilt.

(3) Die Organisation des Unterrichts erfolgt durch die Schulleitung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der regionalen Wirtschaft. Wird bei einer vollständigen Lerngruppe die Ausbildungszeit verkürzt, so organisiert das Oberstufenzentrum in Abstimmung mit den Auszubildenden den Unterricht.

(4) Blockunterricht soll nur zu Beginn des Schuljahres eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

(5) Bei der Festlegung von Organisationsvarianten sind pädagogische und lernpsychologische Ziele zu beachten.

§ 11
Fächer und Lernfelder

(1) Die Verbindlichkeit der Fächer oder Lernfelder des berufsbezogenen Bereichs und ihres jeweiligen Stundenrahmens richtet sich nach den vom für Schule zuständigen Ministerium erlassenen Rahmenlehrplänen.

(2) Der berufsübergreifende Bereich besteht aus den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Wirtschafts- und Sozialkunde und Sport. Auf Beschluss der Abteilungskonferenz können die Fächer Deutsch und Fremdsprache zum Lernbereich Sprache zusammengefasst werden.

(3) Die Stunden des Wahlpflichtbereichs sollen zur Stützung,

Vertiefung und Erweiterung oder zur besonderen Schwerpunktsetzung genutzt werden.

§ 12

Leistungsbewertung

(1) Ist gemäß Rahmenlehrplan und Stundentafel nach Fächern zu unterrichten, werden die Leistungen in jedem Unterrichtsfach mit einer Note bewertet. Für diese Note sind die Leistungen und die Leistungsentwicklung über den gesamten Unterricht dieses Faches zu berücksichtigen.

(2) Ist gemäß Rahmenlehrplan und Stundentafel nach Lernfeldern zu unterrichten, werden die Leistungen in jedem Lernfeld mit einer Note bewertet. Wird ein Lernfeld über mehr als ein Schulhalbjahr oder Schuljahr unterrichtet, wird die Note nach Abschluss des Lernfeldes erteilt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Unterricht in Lernfeldern ist die Note für das berufsbezogene Fach eine Durchschnittsnote mit einer Dezimalstelle, die sich aus den Teilnoten für die jeweils im Schulhalbjahr oder Schuljahr abgeschlossenen Lernfelder zusammensetzt. Die Teilnoten werden in Abhängigkeit vom Stundenumfang des jeweiligen Lernfeldes im Unterrichtszeitraum gewichtet.

(4) Die Teilkonferenz gemäß § 94 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes beschließt über die Verfahren der Leistungsbewertung in jeweiligen Lernfeld.

§ 13

Zeugnisse

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten grundsätzlich am Ende eines jeden Schulhalbjahres und in jedem Fall am Ende des jeweiligen Schuljahres ein Zeugnis. Diese Zeugnisse tragen das Datum des jeweils letzten Unterrichtstages der Klasse. Sie sind der Ausbildungsstätte und bei Nichtvolljährigen den Eltern zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(2) Bei Blockunterricht mit einer Länge von mindestens drei Unterrichtswochen je Block sind ausschließlich Jahreszeugnisse zu erteilen. Diese Zeugnisse tragen das Datum des letzten Unterrichtstages der Klasse.

(3) Auf Beschluss der Abteilungskonferenz gemäß § 94 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes kann nach Abstimmung mit den an der beruflichen Bildung Beteiligten nur ein Jahreszeugnis erteilt werden. Im Falle zweieinhalb- und dreieinhalb-jähriger Ausbildungsberufe ist am Ende des letzten Ausbildungshalbjahres ein Halbjahreszeugnis zu erteilen.

(4) Ein Abschlusszeugnis zusätzlich zu den Halbjahres- oder Jahreszeugnissen erhält, wer den Bildungsgang erfolgreich abschließt. Das Abschlusszeugnis trägt das Datum des letzten Unterrichtstages und wird in der Regel am letzten Unterrichtstag ausgegeben. Die Noten werden aus dem Mittelwert der No-

ten aus den Halbjahres- oder Jahreszeugnissen unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung gebildet. Bei Unterricht in Lernfeldern setzt sich die Abschlussnote im berufsbezogenen Fach aus den gemäß Stundenumfang zu gewichtenden Noten der einzelnen Lernfelder zusammen.

(5) Kann auf dem Abschlusszeugnis eine Gleichstellung gemäß § 15 Abs. 2 bescheinigt werden, so trägt es den Zusatz: „Die Gleichstellung gilt nur in Zusammenhang mit dem erfolgreichen Berufsabschluss gemäß Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung“.

(6) Ein Abgangszeugnis erhält, wer den Bildungsgang verlässt, ohne dass das Ziel des Bildungsgangs erreicht wurde. Absatz 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Das Zeugnis trägt das Datum der Beendigung des Schulverhältnisses.

(7) Schülerinnen und Schüler, die die Ausbildung nach der ersten Stufe einer zweistufigen oder nach der zweiten Stufe einer dreistufigen Stufenausbildung gemäß § 26 des Berufsbildungsgesetzes oder § 26 der Handwerksordnung erfolgreich beendet haben und nicht in die letzte Stufe übergehen, erhalten ein Abschlusszeugnis. Wer die Ausbildung nach der ersten Stufe einer zweistufigen oder nach der zweiten Stufe einer dreistufigen Stufenausbildung erfolgreich beendet hat und in die letzte Stufe übergeht, erhält bei vorzeitigem Abgang oder bei nicht erfolgreicher Beendigung der letzten Stufe ein Abgangszeugnis, in das folgender Vermerk aufgenommen wird: „Die Schülerin/der Schüler hat das Ziel der Berufsschule in der Stufe der Stufenausbildung erreicht.“

§ 14

Erwerb des Berufschulabschlusses und weiterer Berechtigungen

(1) Das Ziel des Bildungsgangs ist erreicht, wenn in allen Fächern mit Ausnahme des Faches Sport mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden. Bei lernfeldstrukturierten Berufen ist das Ziel erreicht, wenn in den berufsübergreifenden Fächern mindestens ausreichende Leistungen und im berufsbezogenen Fach mindestens ein Leistungsdurchschnitt von 4,4 erreicht wurde oder ein Ausgleich gemäß Absatz 2 möglich ist.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach des berufsübergreifenden Bereichs können durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach dieses Bereichs oder durch mindestens eine befriedigende Leistung des berufsbezogenen Bereichs ausgeglichen werden. Bei einer Leistungsbewertung in Lernfeldern gemäß § 12 Abs. 2 kann die Note des berufsbezogenen Bereichs in dreifacher Gewichtung zum Ausgleich von Minderleistungen im berufsübergreifenden Bereich hinzugezogen werden. Eine Gesamtnote des berufsbezogenen Bereichs gemäß Satz 2, die schlechter als 4,4 ist, kann nicht ausgeglichen werden. Das Fach Sport sowie der Wahlpflichtbereich können nicht zum Ausgleich hinzugezogen werden.

(3) Den erfolgreichen Abschluss und den Erwerb gleichgestellter Abschlüsse stellt die Klassenkonferenz fest.

§ 15

Gleichstellung von Abschlüssen

(1) Einen der erweiterten Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss erwirbt, wer den Bildungsgang gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 erfolgreich abschließt.

(2) Einen der Fachoberschulreife gleichgestellten Abschluss erwirbt, wer

1. den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung gemäß dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren nachweist,
2. im Abschlusszeugnis des Bildungsgangs gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht hat. Bei einer Leistungsbewertung gemäß § 12 Abs. 2 muss für die Ermittlung des Gesamtnotendurchschnitts unabhängig von den Leistungen in den Fächern des berufsübergreifenden Bereichs für die Gesamtnote des berufsbezogenen Bereichs mindestens ein Notendurchschnitt von 4,4 vorliegen, wobei für die Berechnung des Gesamtnotendurchschnitts die Gesamtnote des berufsbezogenen Bereichs dreifach gewichtet wird, sowie
3. Fremdsprachenkenntnisse entsprechend einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht nachweist, der mit mindestens ausreichenden Leistungen abgeschlossen wurde.

Das staatliche Schulamt kann im Einzelfall zulassen, dass der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse gemäß Nummer 3 durch eine Sprachfeststellungsprüfung gemäß den Bestimmungen der Eingliederungsverordnung erfolgt. An die Stelle der Sprachfeststellungsprüfung kann insbesondere das Zertifikat „Waystage“ (Niveau I) gemäß der „Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. November 1998) treten.

§ 16

Zusammenarbeit von Berufsschule und Ausbildungsstätte

(1) Soweit das Führen von Berichtsheften oder Ausbildungsnachweisen im Ausbildungsberuf vorgeschrieben ist und vom Ausbildenden vorgesehen ist, hat grundsätzlich die Klassenlehrkraft einmal im Schulhalbjahr die Berichtshefte oder Ausbildungsnachweise für den Berufsschulunterricht zur Kenntnis zu nehmen, wenn zuvor der Ausbildende das Berichtsheft oder den Ausbildungsnachweis abgezeichnet hat.

(2) Der Ausbildende kann mit Zustimmung der Schulleitung des Oberstufenzentrums und der jeweiligen Lehrkraft am Unterricht teilnehmen, um sich über die dort vermittelten Inhalte zu informieren. Informationen zu diesem Unterricht gegenüber Dritten dürfen nur mit Zustimmung der Lehrkraft gegeben werden. Dabei zur Kenntnis gelangte personenbezo-

gene Daten der Auszubildenden dürfen nur mit deren Einwilligung weitergegeben werden.

(3) Werden beim Auszubildenden Lerndefizite festgestellt, sind auf der Grundlage von § 65 Abs. 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auszubildenden unter Einbeziehung der oder des Auszubildenden die Möglichkeiten der Fördermaßnahmen im Oberstufenzentrum oder in der Ausbildungsstätte zur Stabilisierung des Leistungsstandes miteinander abzustimmen. Das Oberstufenzentrum ist gegenüber dem Auszubildenden in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 und 9 des Berufsbildungsgesetzes zur Auskunft verpflichtet.

§ 17

Berufsschulbesuch

(1) Zum Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Berufsschule gegenüber dem Auszubildenden dienen Schulbesuchskarten. Diese werden den Auszubildenden auf Anforderung der Ausbildungsstätte ausgestellt und unter Angabe des Zeitpunktes, an dem Auszubildende den Unterricht begonnen und beendet haben, von der zuletzt unterrichtenden Lehrkraft am jeweiligen Unterrichtstag abgezeichnet. Der Auszubildende nimmt diese Information durch seine Unterschrift zur Kenntnis.

(2) Wird die Kenntnisnahme über einen längeren Zeitraum nicht dokumentiert, so entfällt die Verpflichtung gemäß Absatz 1.

(3) Ab dem vierten unentschuldigten Fehltag von Auszubildenden ist die Ausbildungsstätte darüber schriftlich zu informieren.

(4) Wird entsprechend § 3 Satz 2 für eine besondere berufliche Qualifikation eine Fachhochschule oder Hochschule besucht, ruht für diesen Zeitraum die Berufsschulpflicht.

Abschnitt 3**Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung**

§ 18

Organisation der Bildungsgänge

(1) In den Bildungsgängen zur Vertiefung der Allgemeinbildung und zur Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung werden Schülerinnen und Schülern berufsorientierende oder berufsvorbereitende und grundlegende allgemein bildende Bildungsinhalte vermittelt.

(2) Die Bildungsgänge dauern in der Regel ein Schuljahr.

(3) Der Unterricht wird in Teilzeitform erteilt. Er umfasst sieben bis sechzehn Unterrichtsstunden pro Woche. Die Unterrichtsorganisation erfolgt im Benehmen mit dem Träger der Maßnahme.

(4) Die Schülerinnen oder Schüler werden vom Maßnahmeträger angemeldet.

§ 19

Klassenbildung

(1) Für Schülerinnen und Schüler mit einem Arbeitsvertrag werden entsprechend der Schülerzahl eigene Klassen gebildet, wobei sich die Fächer an den jeweiligen beruflichen Tätigkeiten und Interessen orientieren. Kann keine eigene Klasse gebildet werden, erfolgt die Aufnahme in der Regel in einer dafür geeigneten Klasse des Bildungsgangs gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 unter Berücksichtigung der Art der beruflichen Tätigkeit.

(2) Für Schülerinnen und Schüler in berufsvorbereitenden Lehrgängen der Bundesanstalt für Arbeit sollen entsprechend dem unterschiedlichen Bedarf an schulischer Förderung jeweils eigene Klassen oder Lerngruppen gebildet werden. Die schulische Förderung kann bei entsprechendem Bedarf auch sozialpädagogische Förderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes umfassen oder durch präventive Maßnahmen von Lehrkräften Sonderpädagogischer Förder- und Beratungsstellen gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes ergänzt werden.

§ 20

Zeugnisse

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende eines jeden Schuljahres ein Zeugnis. Beim einjährigen Bildungsgang ist dieses das Abgangs- oder Abschlusszeugnis. Ein Abschlusszeugnis erhält, wer den jeweiligen Bildungsgang erfolgreich abschließt. Das Abschlusszeugnis trägt das Datum des letzten Unterrichtstages und wird am letzten Unterrichtstag ausgegeben. Ein Abgangszeugnis erhält, wer den Bildungsgang verlässt, ohne dass das Ziel des Bildungsgangs erreicht wurde. Das Zeugnis trägt das Datum der Beendigung des Schulverhältnisses.

(2) Das Ziel des Bildungsgangs ist erreicht, wenn im Durchschnitt aller Fächer, mit Ausnahme des Faches Sport, der Stundentafel mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden oder ein Ausgleich möglich ist. Mangelhafte Leistungen in bis zu zwei Fächern können durch jeweils mindestens befriedigende Leistungen ausgeglichen werden, wenn die zum Ausgleich hinzugezogenen Fächer über die gleiche Jahresstundenzahl wie die auszugleichenden Fächer verfügen. Das Fach Sport kann nicht zum Ausgleich hinzugezogen werden.

§ 21

Gleichstellung von Abschlüssen

Der erfolgreiche Abschluss schließt einen der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss ein, wenn in den Fächern des Ergänzungsunterrichts gemäß Nummer 2.1 der Anlage 2 mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.

Abschnitt 4**Sonderpädagogische Förderung
in den Bildungsgängen der Berufsschule**

§ 22

Ziel und Dauer

(1) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen die Bildungsgänge gemäß § 1 Abs. 3 entsprechend der Dauer der Maßnahme oder des Ausbildungsverhältnisses.

(2) In den Bildungsgängen der Berufsschule können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Berufsorientierung erhalten, auf einen Beruf vorbereitet oder in ihm ausgebildet werden.

§ 23

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Vor der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit einer Sinnes- oder Körperbehinderung in den gemeinsamen Unterricht oder in eine Klasse für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Förderklasse) an einem Oberstufenzentrum muss ein Feststellungsverfahren für den sonderpädagogischen Förderbedarf durchgeführt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Sonderpädagogik-Verordnung.

(2) Das Feststellungsverfahren gemäß Absatz 1 entfällt, wenn wegen des Besuchs einer sonstigen Rehabilitationseinrichtung die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bereits durch ein von der Bundesanstalt für Arbeit veranlasstes Verfahren vorgenommen wurde.

§ 24

Klassenbildung

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen in der Regel im gemeinsamen Unterricht die Klassen in den Bildungsgängen gemäß § 1 Abs. 3. Mit Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums können auch Klassen für körperbehinderte, hör- oder sehgeschädigte Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden.

§ 25

**Sonderpädagogische Förderung und Begleitung
bei Vorliegen gleicher Rahmenlehrpläne**

Lehrkräfte der Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen mit den fachlichen Schwerpunkten Körperbehinderten-,

Sehgeschädigten- oder Hörgeschädigtenpädagogik begleiten die Schülerinnen und Schüler mit einer Körperbehinderung, einer Seh- oder Hörschädigung in den Bildungsgängen gemäß § 1 Abs. 3.

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

§ 26 Übergangsvorschriften

(1) Wer sich vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung in einem Bildungsgang gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 befindet, setzt die Ausbildung auf der Grundlage der bisher geltenden Vorschriften und Stundentafeln fort.

(2) Wer gemäß der Vorläufigen Berufsschulverordnung im Land Brandenburg vom 7. Januar 1992 (GVBl. I S. 40) seine Ausbildung nicht mit der Berufsbildungsreife abgeschlossen hat, diese jedoch auf Grund der nach dem Außer-Kraft-Treten der Vorläufigen Berufsschulverordnung geltenden Rechtsvorschriften über entsprechende Ausgleichsregelungen erlangt

hätte, kann sich auf Antrag nachträglich den Erwerb der Berufsbildungsreife vom jeweils besuchten Oberstufenzentrum bescheinigen lassen.

§ 27 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften über die Zusammenarbeit von Oberstufenzentrum und Ausbildungsbetrieb/Ausbildungsstätte im Rahmen des dualen Systems der Berufsausbildung vom 11. März 1998 (ABl. MBS S. 358) außer Kraft.

Potsdam, den 5. April 2002

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Anlage 1

Rahmenstundentafel des Bildungsgangs zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung (duales System)

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr			
	1.	2.	3.	4.
1. Berufsbezogener Bereich				
berufsbezogene Fächer ¹	320	280 (320)	280 (320)	140 (160)
2. Berufsübergreifender Bereich²				
Deutsch ³	160	160	160	80
Fremdsprache ⁴				
Wirtschafts- und Sozialkunde ⁵				
Sport ³				
3. Wahlpflichtbereich²				
		40(0)	40(0)	20(0)

¹ Die Fächer und der jeweilige Stundenrahmen richten sich nach den Bestimmungen gemäß den §§ 3, 10 und 11.

² Die jeweiligen Jahresstunden des Wahlpflichtbereichs ergeben sich aus der Differenz der Jahresstunden des berufsübergreifenden Bereichs und der jeweiligen Mindestbindung im Fach. Das Oberstufenzentrum entscheidet über die Verteilung der Stunden des Wahlpflichtbereichs auf den Lernbereich oder die Fächer des berufsübergreifenden Bereichs im Rahmen der Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 3.

³ Die Fächer Deutsch und Sport müssen in mindestens zwei Ausbildungsjahren mit jeweils mindestens 40 Jahresstunden unterrichtet werden.

⁴ Der Mindeststundenrahmen ergibt sich aus den Bestimmungen gemäß § 15 Abs. 2 sowie den Stunden gemäß der Stundentafel für den einzelnen Beruf. Enthalten die Stundentafeln für die einzelnen Berufe keine Festlegungen, so muss in mindestens zwei Ausbildungsjahren mit jeweils mindestens 40 Jahresstunden unterrichtet werden.

⁵ Das Fach Wirtschafts- und Sozialkunde wird durchgehend mit mindestens jeweils 40 Jahresstunden unterrichtet.

Anlage 2

Rahmenstundentafeln für die Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und zur Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung**2.1 Rahmenstundentafel für Jugendliche, die in BBE-Lehrgängen und F-Lehrgängen der Bundesanstalt für Arbeit auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden**

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr
1. Berufsvorbereitender Bereich¹	240
2. Berufsübergreifender Bereich²	240
Deutsch	80
Wirtschafts- und Sozialkunde	40
Sport	80
3. Ergänzungsunterricht³	
Deutsch	80
Mathematik ⁴	80

¹ Im berufsvorbereitenden Bereich werden aus den angebotenen Berufsfeldern Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten vermittelt.

² Die berufsübergreifenden Fächer sind jeweils mindestens in dem vorgegebenen Stundenumfang zu unterrichten. Über die Verteilung der verbleibenden Stundenanteile entscheidet das Oberstufenzentrum im Rahmen der Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

³ Die Teilnahme am Ergänzungsunterricht ist für den Erwerb eines der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschlusses verbindlich. Zusätzlich muss für den Erwerb dieses Abschlusses der Nachweis von drei Stunden Mathematik im berufsvorbereitenden Bereich erbracht werden.

⁴ Der Unterricht im Fach Mathematik orientiert sich an dem Rahmenlehrplan der Sekundarstufe I für dieses Fach.

2.2 Rahmenstundentafel für Jugendliche, die in G-Lehrgängen der Bundesanstalt für Arbeit auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr
1. Berufsvorbereitender Bereich ¹	120
2. Berufsübergreifender Bereich ²	160

¹ Im berufsvorbereitenden Bereich werden aus dem angebotenen Berufsfeld Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten vermittelt.

² Berufsübergreifende Fächer sind Deutsch, Wirtschafts- und Sozialkunde und Sport. Sie werden mit jeweils mindestens einer Wochenstunde unterrichtet.

2.3 Rahmenstundentafel für Jugendliche mit einem Arbeitsvertrag

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr
1. Berufsvorbereitender Bereich ¹	120
2. Berufsübergreifender Bereich ²	160

¹ Die Fächer des berufsvorbereitenden Bereichs richten sich nach den Bestimmungen gemäß § 19 Abs. 1.

² Berufsübergreifende Fächer sind Deutsch, Wirtschafts- und Sozialkunde und Sport. Sie werden mit jeweils mindestens einer Wochenstunde unterrichtet.

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter

Vom 30. Mai 2002

Auf Grund des § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2, des § 409 Satz 2 in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), wovon der § 387 Abs. 2 Satz 2 durch Artikel 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310, 2344) geändert worden ist, sowie auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August

1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers der Finanzen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung vom 23. August 1991 (GVBl. S. 390) verordnet die Ministerin der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 11. März 1996 (GVBl. II S. 238), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. II S. 19), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2
1	Finanzamt Angermünde in Angermünde	Landkreis Uckermark
2	Finanzamt Brandenburg in Brandenburg an der Havel	kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel, Ämter Beetzsee, Emster-Havel, Lehnin, Wusterwitz und Ziesar
3	Finanzamt Calau in Calau	Landkreis Oberspreewald-Lausitz
4	Finanzamt Cottbus in Cottbus	kreisfreie Stadt Cottbus und Landkreis Spree-Neiße
5	Finanzamt Eberswalde in Eberswalde	Landkreis Barnim
6	Finanzamt Finsterwalde in Finsterwalde	Landkreis Elbe-Elster
7	Finanzamt Frankfurt (Oder) in Frankfurt (Oder)	kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder), amtsfreie Gemeinde Eisenhüttenstadt (Stadt), Ämter Brieskow-Finkenheerd, Neuzelle und Schlaubetal
8	Finanzamt Fürstenwalde in Fürstenwalde	Landkreis Oder-Spree, ausgenommen die amtsfreie Gemeinde Eisenhüttenstadt (Stadt) sowie die Ämter Brieskow-Finkenheerd, Neuzelle und Schlaubetal
9	Finanzamt Königs Wusterhausen in Königs Wusterhausen	Landkreis Dahme-Spreewald
10	Finanzamt Kyritz in Kyritz	Landkreis Ostprignitz-Ruppin
11	Finanzamt Luckenwalde in Luckenwalde	Landkreis Teltow-Fläming
12	Finanzamt Nauen in Nauen	Landkreis Havelland
13	Finanzamt Oranienburg in Oranienburg	Landkreis Oberhavel
14	Finanzamt Potsdam-Land in Potsdam	Landkreis Potsdam-Mittelmark, ausgenommen die Ämter Beetzsee, Emster-Havel, Lehnin, Wusterwitz und Ziesar
15	Finanzamt Potsdam-Stadt in Potsdam	kreisfreie Stadt Potsdam
16	Finanzamt Pritzwalk in Pritzwalk	Landkreis Prignitz
17	Finanzamt Strausberg in Strausberg	Landkreis Märkisch-Oderland

Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt gefasst:

Inhaltsverzeichnis		
		lfd. Nr.
Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen und Konzernen der unter lfd. Nr. 3 bezeichneten Art	Finanzämter	
	Eberswalde	3
	Finsterwalde	4
	Fürstenwalde	6
	Kyritz	7
Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei - Betrieben aller Größenklassen der Konzerne mit einem Außenumsatz ab 50 Millionen EUR - Großbetrieben mit einem Gesamtumsatz ab 50 Millionen EUR - Versorgungsbetrieben - Kreditinstituten - Versicherungsunternehmen und - Verlustzuweisungsgesellschaften/Bauherrengemeinschaften i.S.d. BMF-Schreibens vom 31. August 1990 (BStBl I S. 366) soweit nicht die Zuständigkeit aufgrund der unter lfd. Nrn. 3 oder 10 b) bezeichneten Art gegeben ist, sowie Mitwirkung bei der Prüfung - bedeutsamer Sachverhalte der betrieblichen Altersversorgung und - bedeutsamer Sachverhalte mit Auslandsbezug	Finanzämter	
	Cottbus	2
	Fürstenwalde	6
	Potsdam-Stadt	10
Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Medienunternehmen (außer Printmedien)	Finanzamt Potsdam-Stadt	10
Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Arbeitgebern bestimmter Größenklassen	Finanzämter	
	Angermünde	1
	Cottbus	2
	Nauen	8
Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren sowie der Steuerfahndung	Finanzämter	
	Cottbus	2
	Frankfurt (Oder)	5
	Oranienburg	9
	Potsdam-Stadt	10
Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren sowie der Steuerfahndung im Zusammenhang mit im Ausland ansässigen Werkvertrags- und Verleihunternehmen sowie deren ausländische Werkvertrags- und Leiharbeitnehmer	Finanzamt Oranienburg	9
Besteuerung der im Ausland ansässigen Werkvertrags- und Verleihunternehmen sowie deren ausländische Werkvertrags- und Leiharbeitnehmer einschließlich der Verwaltung der Lohn- und Umsatzsteuer	Finanzamt Oranienburg	9
Besteuerung grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung	Finanzamt Oranienburg	9
Erbschaft- und Schenkungsteuer	Finanzämter	
	Cottbus	2
	Frankfurt (Oder)	5
	Potsdam-Stadt	10
Rennwett- und Lotteriesteuer	Finanzamt Cottbus	2
Versicherungsteuer, Feuerschutzsteuer	Finanzamt Cottbus	2

b) Die laufenden Nummern 1 bis 10 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
1	Finanzamt Angermünde in Angermünde	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Abs. 2 EStG) mit jeweils mindestens 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Angermünde, Eberswalde, Fürstenwalde, Frankfurt (Oder), Oranienburg, Strausberg
2	Finanzamt Cottbus in Cottbus	a) Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei <ul style="list-style-type: none"> - Betrieben aller Größenklassen der Konzerne mit einem Außenumsatz ab 50 Millionen EUR - Großbetrieben mit einem Gesamtumsatz ab 50 Millionen EUR - Versorgungsbetrieben - Kreditinstituten - Versicherungsunternehmen und - Verlustzuweisungsgesellschaften/Bauherrngemeinschaften i.S.d. BMF-Schreibens vom 31. August 1990 (BStBl I S. 366) soweit nicht die Zuständigkeit aufgrund der unter lfd. Nrn. 3 oder 10 b) bezeichneten Art gegeben ist, sowie Mitwirkung bei der Prüfung <ul style="list-style-type: none"> - bedeutsamer Sachverhalte der betrieblichen Altersversorgung und - bedeutsamer Sachverhalte mit Auslandsbezug 	Bezirke der Finanzämter Calau, Cottbus, Finsterwalde, Königs Wusterhausen, Luckenwalde
		b) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Abs. 2 EStG) mit jeweils mindestens 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Calau, Cottbus, Finsterwalde, Königs Wusterhausen, Luckenwalde
		c) Aufgaben der Steuerfahndung	Bezirke der Finanzämter Calau, Cottbus, Finsterwalde, Königs Wusterhausen
		d) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren <ul style="list-style-type: none"> - wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten - wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind 	Bezirke der Finanzämter Calau, Cottbus, Finsterwalde, Königs Wusterhausen
		e) Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer	Bezirke der Finanzämter Calau, Cottbus, Finsterwalde, Königs Wusterhausen

Lfd. Nr.	Bezeichnung Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		f) Verwaltung der Rennwett- und Lotteriesteuer	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
		g) Versicherungsteuer, Feuerschutzsteuer	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
3	Finanzamt Eberswalde in Eberswalde	<p>Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - land- und forstwirtschaftlichen Betrieben aller Größenklassen und Konzernen. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind alle Betriebe, die die in § 13 Einkommensteuergesetz aufgeführten Tätigkeiten ausüben. Dies gilt auch, wenn diese zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen. - Betrieben aller Größenklassen und Konzernen der Wirtschaftszweige Garten- und Landschaftsbau, Erbringung von Dienstleistungen auf der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugerstufe im Pflanzenbau und in der Tierhaltung, Erbringung von gärtnerischen Dienstleistungen, gewerbl. Jagd, Verarbeitung von Obst und Gemüse, Herstellung von Frucht- und Gemüsesäften, Zuckerindustrie, Obst- und Gemüseverarbeitung, Milchverarbeitung, Alkoholbrennereien, Großhandel mit Getreide, Saaten und Futtermitteln, Großhdl. mit Blumen und Pflanzen, Großhdl. mit Obst, Gemüse und Kartoffeln, Großhdl. mit lebenden Tieren, Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren, Einzelhdl. mit Blumen, Pflanzen, zoologischem Bedarf, lebenden Tieren und Sämereien, Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke, Mahl- und Schälmühlen, Herstellung von rohen Ölen und Fetten, Schlachtereien, Fischverarbeitung, Herst. von Bier, Herst. von Wein aus frischen Trauben, Herst. von Apfelwein und sonst. Fruchtweinen, Herst. von Futtermitteln für Nutztiere, Tabakverarbeitung, Großhdl. mit Häuten, Fellen und Leder, Großhdl. mit Milch, Milcherzeugnissen, Eiern, Speiseölen und Nahrungsfetten, Großhdl. mit Fisch und Fischerzeugnissen, Großhdl. mit Fleisch, Fleischwaren, Geflügel und Wild, Großhdl. und Vermietung von landw. Maschinen und Geräten, Hochsee- und Küstenfischerei 	Bezirke der Finanzämter Angermünde, Eberswalde, Oranienburg, Strausberg
4	Finanzamt Finsterwalde in Finsterwalde	Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Betrieben der unter lfd. Nr. 3 bezeichneten Art	Bezirke der Finanzämter Calau, Cottbus,

Lfd. Nr.	Bezeichnung Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
			Finsterwalde, Luckenwalde
5	Finanzamt Frankfurt(Oder) in Frankfurt (Oder)	a) Aufgaben der Steuerfahndung	Bezirke der Finanzämter Angermünde, Eberswalde, Frankfurt (Oder), Fürstenwalde, Strausberg
		b) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren - wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten - wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind	Bezirke der Finanzämter Angermünde, Eberswalde, Frankfurt (Oder), Fürstenwalde, Strausberg
		c) Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer	Bezirke der Finanzämter Angermünde, Eberswalde, Frankfurt (Oder), Fürstenwalde, Strausberg
6	Finanzamt Fürstenwalde in Fürstenwalde	a) Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Betrieben der unter lfd. Nr. 3 bezeichneten Art	Bezirke der Finanzämter Brandenburg, Frankfurt (Oder), Fürstenwalde, Königs Wusterhausen, Potsdam-Land, Potsdam-Stadt
		b) Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei - Betrieben aller Größenklassen der Konzerne mit einem Außenumsatz ab 50 Millionen EUR - Großbetrieben mit einem Gesamtumsatz ab 50 Millionen EUR - Versorgungsbetrieben - Kreditinstituten - Versicherungsunternehmen und - Verlustzuweisungsgesellschaften/Bauherrngemeinschaften i.S.d. BMF-Schreibens vom 31. August 1990 (BStBl I S. 366) soweit nicht die Zuständigkeit aufgrund der unter lfd. Nrn. 3 oder 10 b) bezeichneten Art gegeben ist, sowie Mitwirkung bei der Prüfung - bedeutsamer Sachverhalte der betrieblichen Altersversorgung und - bedeutsamer Sachverhalte mit Auslandsbezug	Bezirke der Finanzämter Angermünde, Eberswalde, Oranienburg, Strausberg, Frankfurt (Oder), Fürstenwalde
7	Finanzamt Kyritz in Kyritz	Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Betrieben der unter lfd. Nr. 3 bezeichneten Art	Bezirke der Finanzämter Kyritz, Nauen, Pritzwalk

Lfd. Nr.	Bezeichnung Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
8	Finanzamt Nauen in Nauen	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Abs. 2 EStG) mit jeweils mindestens 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Brandenburg, Kyritz, Nauen, Potsdam-Land, Potsdam-Stadt, Pritzwalk
9	Finanzamt Oranienburg in Oranienburg	a) Aufgaben der Steuerfahndung	Bezirke der Finanzämter Kyritz, Oranienburg, Pritzwalk
		b) Aufgaben der Steuerfahndung im Zusammenhang mit der Besteuerung im Ausland ansässiger Werkvertrags- und Verleihunternehmen sowie deren ausländische Werkvertrags- und Leiharbeiternehmer ¹⁾	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
		c) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren - wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten - wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind	Bezirke der Finanzämter Kyritz, Oranienburg, Pritzwalk
		d) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren - wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten - wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind im Zusammenhang mit der Besteuerung im Ausland ansässiger Werkvertrags- und Verleihunternehmen sowie deren ausländische Werkvertrags- und Leiharbeiternehmer ¹⁾	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
		e) Besteuerung der im Ausland ansässigen Werkvertrags- und Verleihunternehmen sowie deren ausländische Werkvertrags- und Leiharbeiternehmer einschließlich der Verwaltung der Lohn- und Umsatzsteuer ¹⁾	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
		f) Besteuerung grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg

Lfd. Nr.	Bezeichnung Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
10	Finanzamt Potsdam-Stadt in Potsdam	a) Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei <ul style="list-style-type: none"> - Betrieben aller Größenklassen der Konzerne mit einem Außenumsatz ab 50 Millionen EUR - Großbetrieben mit einem Gesamtumsatz ab 50 Millionen EUR - Versorgungsbetrieben - Kreditinstituten - Versicherungsunternehmen und - Verlustzuweisungsgesellschaften/Bauherrengemeinschaften i.S.d. BMF-Schreibens vom 31. August 1990 (BStBl I S. 366) soweit nicht die Zuständigkeit aufgrund der unter lfd. Nrn. 3 oder 10 b) bezeichneten Art gegeben ist, sowie Mitwirkung bei der Prüfung <ul style="list-style-type: none"> - bedeutsamer Sachverhalte der betrieblichen Altersversorgung und - bedeutsamer Sachverhalte mit Auslandsbezug 	Bezirke der Finanzämter Brandenburg, Kyritz, Nauen, Potsdam-Land, Potsdam-Stadt, Pritzwalk
		b) Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Medienunternehmen (außer Printmedien), insbesondere der Bereiche <ul style="list-style-type: none"> - Hörfunk- und Fernsehanstalten - Tonstudios - Film- und Videoherstellung und - Herstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen 	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
		c) Aufgaben der Steuerfahndung	Bezirke der Finanzämter Brandenburg, Luckenwalde, Nauen, Potsdam-Land, Potsdam-Stadt
		d) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren <ul style="list-style-type: none"> - wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten - wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind 	Bezirke der Finanzämter Brandenburg, Luckenwalde, Nauen, Potsdam-Land, Potsdam-Stadt
		e) Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer	Bezirke der Finanzämter Brandenburg, Kyritz, Luckenwalde, Nauen, Oranienburg, Potsdam-Land, Potsdam-Stadt, Pritzwalk

¹⁾ Die Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe und der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung bleiben unberührt.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

352

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 16 vom 5. Juli 2002

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 17. Juni 2002 in Kraft.

Potsdam, den 30. Mai 2002

Die Ministerin der Finanzen

Dagmar Ziegler

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0